

# **SATZUNG**

## **der Gemeinde Kastl**

### **über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze, des Schul- und Hartplatzgeländes, des Kirchenparkplatzes mit Kirche und Umfeld, des Umfeldes um das Rathaus, des Skaterplatzes, des Beachvolleyballplatzes sowie des Sportgeländes**

**vom 11. Januar 2010**

Die Gemeinde Kastl erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren und Störungen auf bzw. in den öffentlichen Grünanlagen, den Kinderspielplätzen mit Zugängen, dem Schul- und Hartplatzgelände, des Kirchenparkplatzes mit Kirche und Umfeld sowie des Umfeldes um das Rathaus, des Skaterplatzes, des Beachvolleyballplatzes sowie des Sportgeländes.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Anlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Kastl zur allgemeinen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Öffentliche Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Kastl unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, die künstlichen Wasserflächen und sonstigen Anlageneinrichtungen.
- (4) Kinderspielplätze nach Abs. 1 sind die Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Kastl unterhalten werden.
- (5) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in den beiliegenden Lageplänen farbig gekennzeichnet. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

## § 2

### Verhalten in öffentlichen Einrichtungen

- (1) Die Benutzer der in § 1 genannten Einrichtungen haben sich so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere verboten
  1. Bänke, Abfallkörbe u. a. Einrichtungen zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden,
  2. Grillgeräte zu benutzen sowie offene Feuerstellen zu errichten, soweit nicht eigens dafür Plätze von der Gemeinde eingerichtet sind,
  3. das Zelten und Nächtigen,
  4. Hunde auf Kinderspielplätzen frei umherlaufen zu lassen,
  5. Hunde im Geltungsbereich dieser Satzung koten zu lassen,
  6. Rundfunk-, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.
- (3) Weitergehende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen anderer gemeindlicher Satzungen und Verordnungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

## § 3

### Zusätzliche Verbote für die öffentlichen Grünanlagen, die Kinderspielplätze, das Schul- und Hartplatzgelände, des Kirchenparkplatzes mit Kirche und Umfeld sowie des Umfeldes um das Rathaus, des Skaterplatzes, des Beachvolleyballplatzes sowie des Sportgeländes

Zusätzlich zu den unter § 2 genannten Bestimmungen ist es im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 1 Abs. 5) verboten, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zum dortigen Genuss zu verbringen oder sich zum Zweck des Alkoholgenusses oder Genusses anderer berauschender Mittel aufzuhalten oder niederzulassen, wenn dadurch Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen können. Dies gilt nicht für gaststättenrechtlich genehmigte Freischankflächen.

## § 4

### Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Geltungsbereich dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

## **§ 5 Ausnahmen**

Eine Benutzung der in dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen über deren Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Kastl. Im Einzelfall gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die entsprechende gaststättenrechtliche bzw. sicherheitsrechtliche Genehmigung der Gemeinde Kastl vorliegt.

## **§ 6 Vollzugsanordnungen**

- (1) Die Gemeinde Kastl kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der Gemeinde Kastl ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 7 Betretungsverbot**

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt

1. den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder
  2. auf den von dieser Satzung erfassten öffentlichen Einrichtungen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
- kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen auf Zeit oder Dauer untersagt werden.

## **§ 8 Zuwiderhandlungen**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich
  1. die in §§ 2 und 3 aufgeführten allgemeinen und zusätzlichen Verhaltensvorschriften nicht befolgt oder Verboten zuwiderhandelt,
  2. einer aufgrund des § 6 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
  3. einem gemäß § 7 ausgesprochenen Betretungsverbot zuwiderhandelt.

(2) Für erstmalige Verstöße gegen diese Satzung wird folgender Verwarngeldkatalog festgesetzt:

Aggressives Betteln .....	20 €
Alkoholenuss in der Öffentlichkeit (bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) .....	20 €
Blumen zertreten .....	20 €
Hundekot auf Bürgersteigen, Plätzen, Straßen und öffentl. Grünflächen ....	20 €
Urinieren in der Öffentlichkeit.....	20 €
Verschmutzen von Bänken .....	20 €
Wegwerfen von Müll .....	20 €
Hunde auf Spielplätzen.....	20 €

## § 9 Ersatzvornahme

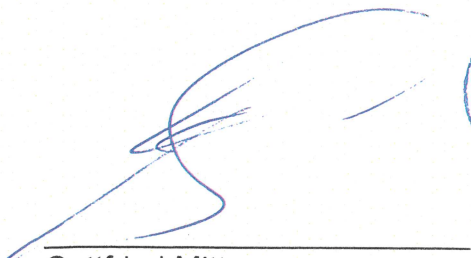
Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Kastl beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar oder Gefahr in Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## § 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE KASTL

Kastl, 11.01.2010



Gottfried Mitterer  
1. Bürgermeister